

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOHR –

Vom 28. September 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2 Studienprofil und Ziel des Studiums	2
§ 3 Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienorganisation, Studienbeginn	2
§ 4 ECTS-Punkte	2
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 6 Qualifikation zum Masterstudium	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	6
§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	8
§ 13 Anwesenheitspflicht	9
§ 14 Entzug akademischer Grade	9
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	10
§ 17 Elektronische Prüfung in Präsenz	11
§ 18 Mündliche Prüfung	11
§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	14
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	14
§ 24 Nachteilsausgleich	14
§ 25 Zulassung zu den Prüfungen	15
§ 26 Masterprüfung	15
§ 27 Masterarbeit	15
§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel	17
§ 29 Inkrafttreten	18
Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Human Rights	19
Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren	21
Anlage 3: Sondereignungsfeststellungsprüfung	25

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Human Rights“ mit dem Abschlussziel „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

(2) ¹Der M.A. Human Rights ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse im Bereich der internationalen Menschenrechte erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Studienprofil und Ziel des Studiums

¹Der Studiengang bietet eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes zur Vorbereitung der Studierenden auf praktische Tätigkeiten in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, den Medien und der Wirtschaft. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in den politischen, philosophischen und rechtlichen Grundlagen der internationalen Menschenrechte und bietet die Möglichkeit der Vertiefung in Spezialgebieten. ³Der Studiengang ist international und interdisziplinär ausgerichtet und ermöglicht interkulturelle Kommunikation und interkulturelles Lernen seiner Studierenden.

§ 3 Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienorganisation, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden ausschließlich in englischer Sprache statt.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Human Rights sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage 1**. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 90 ECTS-Punkte.

(4) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen oder einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für Leistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, vergeben. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden. ⁷Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁸Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen beschränkt sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Human Rights an der FAU voraus.

§ 6 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Human Rights wird nachgewiesen durch:

1. den Abschluss eines Hochschulstudiums oder einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Umfang von in der Regel 210 ECTS-Punkten, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten, in der Regel aus den Fachbereichen der Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Humanwissenschaften oder Geisteswissenschaften,
2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in einschlägigen Betätigungsfeldern oder eine gleichwertige Tätigkeit in einer maßgeblichen Funktion einer menschenrechtlich ausgerichteten Organisation,
3. Englischkenntnisse auf dem Niveau der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein vergleichbarer Nachweis,
4. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 2**, und
5. das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 3** im Falle eines Abschlusses gemäß Nr. 1 im Umfang von 180 ECTS-Punkten.

²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHiG**.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ²Der Zugang zum Studiengang wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann der Prüfungsausschuss den Zugang auch vor Vollendung der mindestens einjährigen Berufspraxis gewähren, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber über exzellente akademische Leistungen sowie ein ausgeprägtes menschenrechtliches Profil verfügt und hierdurch zu erwarten ist, dass sie bzw. er die fehlende weitere Berufspraxis durch die bereits vorhandene exzellente Qualifikation kompensieren wird. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können Bewerberinnen und Bewerber unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zugelassen werden, dass der Nachweis über die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Englischkenntnisse bis zur Immatrikulation nachgereicht wird.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 5 Nr. 14 a der Satzung der FAU über die Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (**ImmaS**) vom 31. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung sind für das Masterstudium „Human Rights“ keine Deutschkenntnisse nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 90 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 90 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (**BGBl. I S. 1228**) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (**BGBl. I S. 2748**) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (**BGBl. I S. 874, 896**) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (**BGBl. I S. 1014, 1015**) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Es gelten § 9 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie einer weiteren im Studiengang prüfungsberechtigten Person. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Feststellung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 i. V. m. **Anlagen 2** und **3**.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁷Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Zu Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachtern können alle nach dem **BayHIG** und der **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der

Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus im Einvernehmen mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle verlängern.

(2) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art 20, 21 **BayVwVfG**.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁶Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Ordnungsverstoß, Täuschung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Im Falle des Plagiats, bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden. ³Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ⁴Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Prüflinge, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen).

§ 13 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen, sowie Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 5 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn:

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar.

⁴Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 17 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden mündliche Prüfungen von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 19 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ³Das Protokoll wird von den prüfungsbe-

rechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss daran bekannt zu geben.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

Prädikat	Notenstufe	Erläuterung
sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Weitere Notenstufen sind nicht zulässig. ³Eine Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ⁴Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁶Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gemäß der **Anlage 1** gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁷Satz 6 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 1**. ⁸Soweit in der **Anlage 1** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ⁹Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 5 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

- 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,
- 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt von über 4,0	= nicht ausreichend.

²Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit. ³Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden ggf. neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Gesamtprüfung werden möglichst innerhalb von vier Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfung ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. ²Alle Dokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Nur die deutsche Fassung ist rechtlich bindend. ⁴Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, die Note der Masterarbeit mitsamt Thema und Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Im Transcript of Records und im Diploma Supplement wird auf den weiterbildenden Charakter des Studiengangs hingewiesen. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis

des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 25 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in der **Anlage 1** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang (Masterstudiengänge im Bereich der Menschenrechte) endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den Bereichen des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Masterarbeit kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in zwei Varianten absolviert werden. ²Die Masterarbeit ist in der Modulvariante A stärker forschungsorientiert ausgerichtet und wird mit 30 ECTS-Punkten gewertet. ³In der Modulvariante B ist die Masterarbeit stärker anwendungsorientiert ausgerichtet und wird mit 15 ECTS-Punkten gewertet; es ist zusätzlich das Modul B2: Internship im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit in der Modulvariante A soll sechs Monate und in der Modulvariante B drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der jeweiligen Frist bearbeitet werden kann.

²Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Monate in der Modulvariante A und einen Monat in der Modulvariante B verlängert werden. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. sechs Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(4) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter, die bzw. der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorgeschlagen wird, beurteilt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(5) ¹Zur Vergabe der Masterarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie oder dem Fachbereich Rechtswissenschaften hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** (Betreuerinnen und Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(6) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module Human Rights Philosophy, Human Rights Politics, Human Rights Law und Human Rights Research Methods. ²Sobald die Studierenden die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen und rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 sorgen die Studierenden dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ³Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) ¹Das Thema der Masterarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(8) ¹Die Arbeit wird in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(9) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung im Sekretariat des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter im Sekretariat teilt dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die bzw. der Studierende sie selbst verfasst hat und keine

anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(10) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. ²Die Arbeit ist angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ³Sie ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(11) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei findet das Notenschema des § 19 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(12) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 bis 10 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel

(1) ¹Die nicht bestandenen Prüfungen des Masterstudiums können zweimal und die Masterarbeit einmal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile beschränkt. ²Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des vorangegangenen Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ³Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁴Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 9 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet.

§ 29 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOHR** – vom 18. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, mit Wirkung zum 31. März 2026 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Satzung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ³Nach diesem Zeitpunkt legen die vom Wegfall der **FPOHR** betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Human Rights

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt-ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S						
Human Rights Philosophy	Lecture Human Rights Philosophy	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Politics	Lecture Human Rights Politics	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Law	Lecture Human Rights Law	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Research Methods	Seminar Human Rights Research Methods				1	5	3			Hausarbeit (5-10 S.)	0
	Tutorial Research and Writing Exercise				1		2				
Actors in Human Rights Politics	Seminar Actors in Human Rights Politics				2	5	5			Referat (15-20 Min.)	0
Cases in Human Rights Law	Seminar Cases in Human Rights Law				2	5	5			Referat (15-20 Min.)	0
Interdisciplinary approach to non-discrimination	Seminar				2	5		5		Hausarbeit (10-15 S.)	1
Key skills	Key skill workshops				2	5		5		Lerntagebuch (5-10 S.)	0
Specialised aspects of human rights protection I	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %) ¹	1
Specialised aspects of human rights protection II	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %) ¹	1
Specialised aspects of human rights protection III	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %) ¹	1
Specialised aspects of human rights protection IV	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %) ¹	1
Aus den folgenden Modulen sind entweder das Modul A oder die Module B1 und B2 zu wählen:											
A: Master's thesis	Masterthesis					30			27,5	Masterarbeit (60-80 S.)	1
	Colloquium						2,5				
B1: Master's thesis	Masterthesis					15			15	Masterarbeit (20-40 S.)	2
B2: Internship						15			15	Praktikumsbericht (2-5 S.)	0
Summe SWS und ECTS-Punkte		6			18	90	30	30	30		
		24									

¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden gewählten Moduls. Für Einzelheiten siehe Modulhandbuch.“

Glossar Veranstaltungsformen

Deutsch	Englisch
Vorlesung	lecture
Seminar	seminar
Tutorium	tutorial
Projektgruppe	group project
Masterarbeit	Master's thesis

Glossar Prüfungsformen

Deutsch	Englisch
Klausur	written exam
Lerntagebuch	learning diary
Referat	presentation
Hausarbeit	written assignment
Masterarbeit	master thesis

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren dient der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang. ²Es soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Grundlagen des Menschenrechtsschutzes besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig zu arbeiten verstehen.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen; die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen. ³Bewerbungen sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ⁴Die in Satz 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden.

⁵Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in oder ausländischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records oder vergleichbare Dokumente),
2. ein Nachweis über eine in der Regel mindestens einjährige i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung oder eine gleichwertige Tätigkeit in einer maßgeblichen Funktion einer menschenrechtlich ausgerichteten Organisation sowie eine Tätigkeitsbeschreibung oder Arbeitsprobe und
3. ein Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
4. ein Kurzessay, der auf ein bis zwei Seiten auf die folgenden Aspekte eingeht:
 - a) What is the relevance of your professional and/or voluntary experience specifically to the field of human rights?
 - b) Describe a specific instance of a human rights violation and explain why you think this constitutes a human rights violation.
 - c) What do you think is the biggest human rights issue in your country? Why?

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 8 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens beurteilt der Prüfungsausschuss anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von dem Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Satz 1 anhand der inhaltlichen Einschlägigkeit und des Notendurchschnitts des Zeugnisses (max. 50 Punkte),
2. Umfang und Inhalt der i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung sowie im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 Qualität der gleichwertigen Tätigkeit (insbesondere anhand von deren Dauer und Bezug zum Bereich Menschenrechtsschutz) unter Heranziehung des Essays nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 (max. 50 Punkte).

³Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.

⁵Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁶Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

1. Kriterium nach Satz 2 Nr. 1:

a) Inhaltliche Einschlägigkeit

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 2	Punkte
Studium der genannten Fachbereiche mit explizit menschenrechtlichen Inhalten	30
Studium der genannten Fachbereiche mit internationaler Ausrichtung ohne menschenrechtliche Inhalte	20
Studium der genannten Fachbereiche ohne internationale Ausrichtung und ohne menschenrechtliche Inhalte	15
fachfremdes Studium mit mind. einem menschenrechtlichen (Wahl-)Modul	10
fachfremdes Studium ohne menschenrechtliche Inhalte	0

b) Notendurchschnitt des Zeugnisses

Note	Punkte
1,0	20
1,1	19
1,2	18
1,3	17
1,4	16
1,5	15
1,6	14
1,7	13
1,8	12
1,9	11
2,0	10
2,1	9
2,2	8
2,3	7
2,4	6
2,5	5
2,6	4
2,7	3
2,8	2
2,9	1
3,0	0

2. Kriterium nach Satz 2 Nr. 2:

- a) Umfang der i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung sowie im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 Qualität der gleichwertigen Tätigkeit

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 2	Punkte
Vollzeitstelle (90 – 100 %)	20
Teilzeitstelle (50 – 89 %)	15
Teilzeitstelle (10 – 49 %)	10
Ehrenamt oder Teilzeit unter 10 %	5

- b) Inhalt der i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung sowie im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 Qualität der gleichwertigen Tätigkeit

Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 2	Punkte
ausschließliche Menschenrechtsarbeit	30
überwiegende Menschenrechtsarbeit	20
teilweise Menschenrechtsarbeit	10
keine menschenrechtliche Erfahrung	0

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird die Qualifikation der übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 50 bis 69 Punkten liegen, im Rahmen eines Auswahlgesprächs beurteilt. ²Hier können maximal 20 Punkte vergeben werden, die sich wie folgt verteilen:

1. Fachkompetenz (insbesondere Qualität der grundlegenden Kenntnisse über und Verständnis für den Menschenrechtsschutz) (max. 10 Punkte),
2. Lern- oder Methodenkompetenz (insbesondere kritische Analyse- und Problemlösungsfähigkeit im Bereich des Menschenrechtsschutzes und Auffassungsfähigkeit) (max. 10 Punkte).

³Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Übereinstimmung mit den Anforderung nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2	10
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	7,5
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 werden überwiegend nicht erfüllt	2,5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

(7) ¹Findet ein Auswahlgespräch statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁴Das Auswahlgespräch kann bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, für die eine Prüfung am Studienort nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist, mit deren Einverständnis bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁵Es wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ⁶Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis maximal 20 Punkte ge-

mäß Abs. 6 Satz 3; die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

(8) ¹Die Gesamtpunktezahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Abs. 5 und 6. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

(9) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(11) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Prüfungsausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(12) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären; die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich.

(13) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung sowie besondere Lebenslagen Rücksicht zu nehmen. ²§ 24 gilt entsprechend.

(14) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

(15) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 3: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Human Rights“ von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 2** durchgeführt.

(2) ¹Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangsspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von 40 Minuten statt. ²Die Prüfung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die eine Prüfung am Studienort nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist, mit deren Einverständnis bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und Sozialkompetenz (1/6). ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. ⁵Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere im Bereich Menschenrechtsschutz,
- b) das Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung, insbesondere im Bereich Menschenrechtsschutz, Friedens- und Entwicklungsarbeit, interkultureller Austausch, Bildungsarbeit,
- c) bisherige Weiterbildungsaktivitäten und Zusatzprüfungen in der sozialen und politischen Bildungsarbeit,
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate,
- f) sonstige Nachweise.

⁶Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend Abs. 2 der **Anlage 2** einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachkompetenz: grundlegende Kenntnisse über das internationale Menschenrechtssystem, Erkennen von und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen, Analyse und Kritik des Menschenrechtssystems.
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Ganzheitliches Denken, Fähigkeit zur kritischen Reflexion politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge.
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit/Ergebnisorientiertheit.
4. Sozialkompetenz: Interkulturelle Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte.

²Die Einstufung erfolgt in:

1. keine Kompetenzen vorhanden = 0 %,
2. geringe Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 25 %,
3. durchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 50 %,
4. überdurchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 75 %,
5. exzellente Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.

(5) **Anlage 2** Abs. 1 und 3 sowie Abs. 7 Sätze 1 und 2 und 4 bis 6 sowie Abs. 9 bis 15 geltend entsprechend.